

BEGRÜNDUNG

ZUM

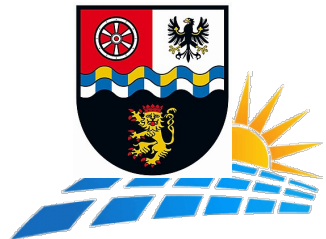
ENTWURF BEBAUUNGSPLAN LANGENTHAL „SOLARPARK - AUF PESCHET“

ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG
gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

LANDRKEIS BAD KREUZNACH
VERBANDSGEMEINDE NAHE-GLAN
ORTSGEMEINDE LANGENTHAL

VORHABENSTRÄGER:

PROSOLTEC Solarsysteme GmbH
Dipl.-Ing. Achim Diehl
Kölner Str. 193 | 50226 Frechen



PLANVERFASSERIN:

Dipl.-Ing. Architektin Sandra Huizinga (FH)
Mitgliedsnr. Architektenkammer NRW 105759
Ubierring 37 | 50678 Köln
huizinga@mattviolett.de

PLANSTAND: 20.09.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1.	PLANUNGSANLASS UND VERFAHREN	3
1.1.	PLANUNGSANLASS	3
1.2.	VERFAHREN	4
2.	BESCHREIBUNG	4
2.1.	LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES	4
2.2.	BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN PHOTOVOLTAIK-ANLAGE	6
2.3.	BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES	6
2.3.1.	ERSCHLIESSUNG	6
2.3.2.	TIERE UND PFLANZEN	7
2.3.3.	FLÄCHEN, BODEN UND REFLIEF	8
2.3.4.	WASSER	8
2.3.5.	LUFT UND KLIMA	8
2.3.6.	BIOLOGISCHE VIelfALT	9
2.3.7.	DENKMALSCHUTZ	9
2.3.8.	KAMPFMITTELVERDACHTSFLÄCHEN	9
3.	PLANERISCHE VORGABEN UND RAHMENBEDINGUNGEN	9
3.1.	LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM LEP IV (2008)	9
3.2.	REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN RROP (2014)	11
3.3.	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (FNP)	13
3.4.	SCHUTZGEBIETE UND SCHUTZSTATUS	13
3.4.1.	INTERNATIONALE SCHUTZGEBIETE	13
3.4.2.	NATIONALE SCHUTZGEBIETE	13
3.5.	BIOTOPKATASTER	14
3.6.	FAZIT	15

ANLAGEN

- ANLAGE 02 _ UMWELTBERICHT
FACHBEITRAG NATURSCHUTZ ARTENSCHUTZFACHBEITRAG
erstellt durch Planungsbüro Helko Peters
- ANLAGE 03 _ ZUSAMMENTSTELLUNG DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN MIT
BESCHLUSSVORSCHLAG FÜR DEN GEMEINDERAT
- ANLAGE 04 _ DOKUMENT ZUR PRÜFUNG DES VORHABENS IN BEZUG AUF
LANDWIRTSCHAFTLICHE BELANGE
erstellt durch Planungsbüro Helko Peters

1. PLANUNGSANLASS UND VERFAHREN

1.1. PLANUNGSANLASS

Eine zentrale Säule der Energiewende ist der Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Bundesregierung hat durch das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) ein umfassendes Steuerungsinstrument für den Ausbau der erneuerbaren Energien geschaffen und hat sich im aktuellen Koalitionsvertrag verpflichtet den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad konsequent einzuhalten.

Ziel des EEG ist es die Energieversorgung umzubauen und den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis 2050 auf mindestens 80 Prozent zu steigern.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien erfolgt insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes zur Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung. Daneben sollen die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung verringert, die fossilen Energieressourcen geschont und die Technologieentwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien vorangetrieben werden.

In diesem Zuge wurden in den letzten Jahren vermehrt großflächigen Photovoltaikanlagen auf Freiflächen zur Stromerzeugung projektiert und umgesetzt.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der Dringlichkeit zur Umstellung der Energieversorgungssysteme stellt dies eine grundsätzlich positive und notwendige Entwicklung dar.

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, beabsichtigt die PROSOLTEC Solarsysteme GmbH in der Gemeinde Langenthal, Landkreis Bad Kreuznach, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten.

In diesem Rahmen hat die PROSOLTEC Solarsysteme GmbH im Zuge ihrer Entwicklungstätigkeiten geeignete, förderfähige Flächen in Langenthal ermittelt und ist bezüglich der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen an die Gemeinde herangetreten.

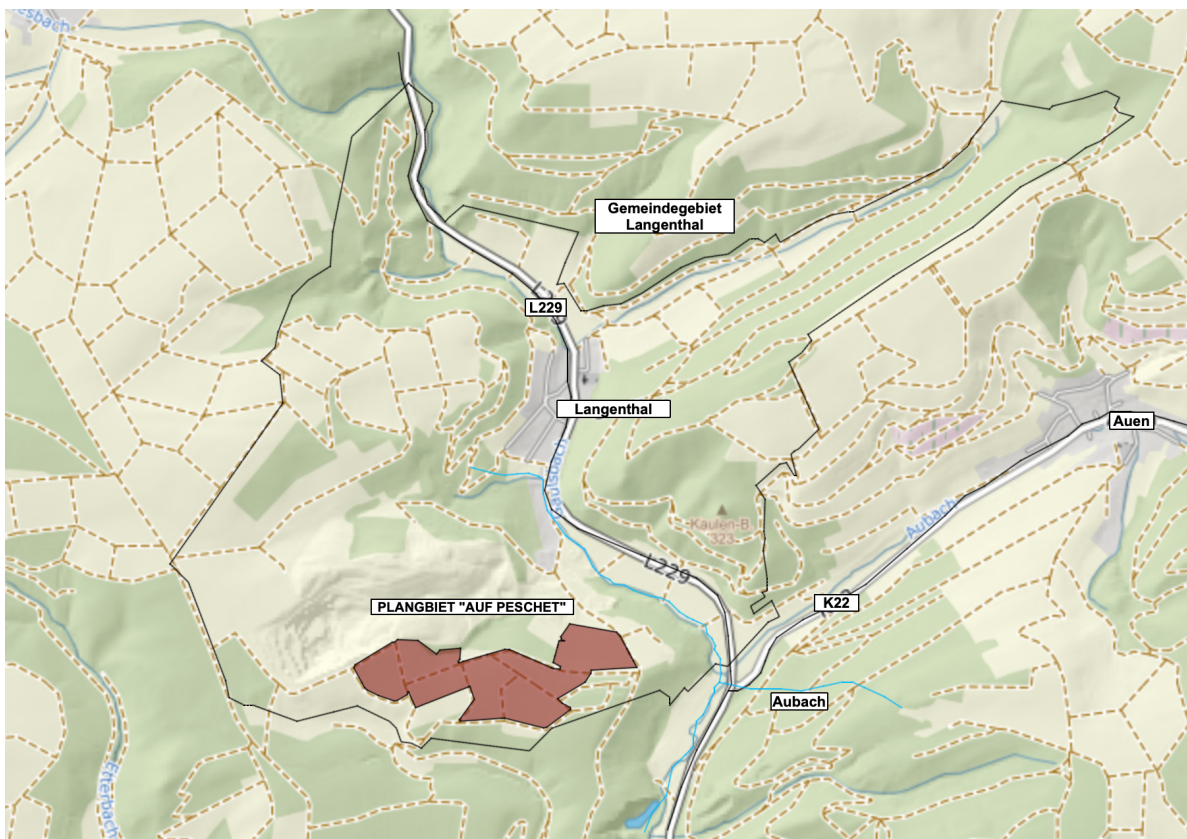


Abb. 1 – Lage Plangebiet innerhalb des Gemeindegebietes Langenthal _ Quelle: S. Huizinga, Dipl. Ing. (FH) auf Grundlage von Geoportal RLP DE

Da Freiflächen-PV-Anlagen nach § 35 BauGB im Außenbereich nicht privilegiert sind, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB zur Festsetzung entsprechender Sonderbauflächen grundlegend erforderlich.

In der Ortsgemeinderatsitzung vom 11.10.2022 hat der Ortsgemeinderat Langenthal seinen Planungswillen bekräftigt und beabsichtigt deshalb die Aufstellung eines Bebauungsplans Langenthal „Solarpark - Auf Peschet“.

1.2. VERFAHREN

Gemäß § 2 (1) BauGB ist der Bebauungsplan Langenthal „Solarpark - Auf Peschet“ zur Ausweisung von Freiflächen-PV-Anlagen aufzustellen.

Der Ortsgemeinderat Langenthal hat am 11.10.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes bezüglich der Freiflächen-PV-Anlagen beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplan Langenthal „Solarpark - Auf Peschet“ erfolgt im Regelverfahren nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB mit Umweltprüfung und zweistufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.

Die frühzeitliche Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange und Behörden erfolgte gem. § 2 und § 3 BauGB im Zeitraum vom 24.04.2023 – 24.05.2023.

Alle gesetzlich vorgeschriebene Verfahrensschritte die der Bauleitplan durchlaufen hat oder wird, können den Verfahrensvermerken zum Entwurf Bebauungsplan „Solarpark - Auf Peschet“ entnommen werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

2. BESCHREIBUNG

2.1. LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES

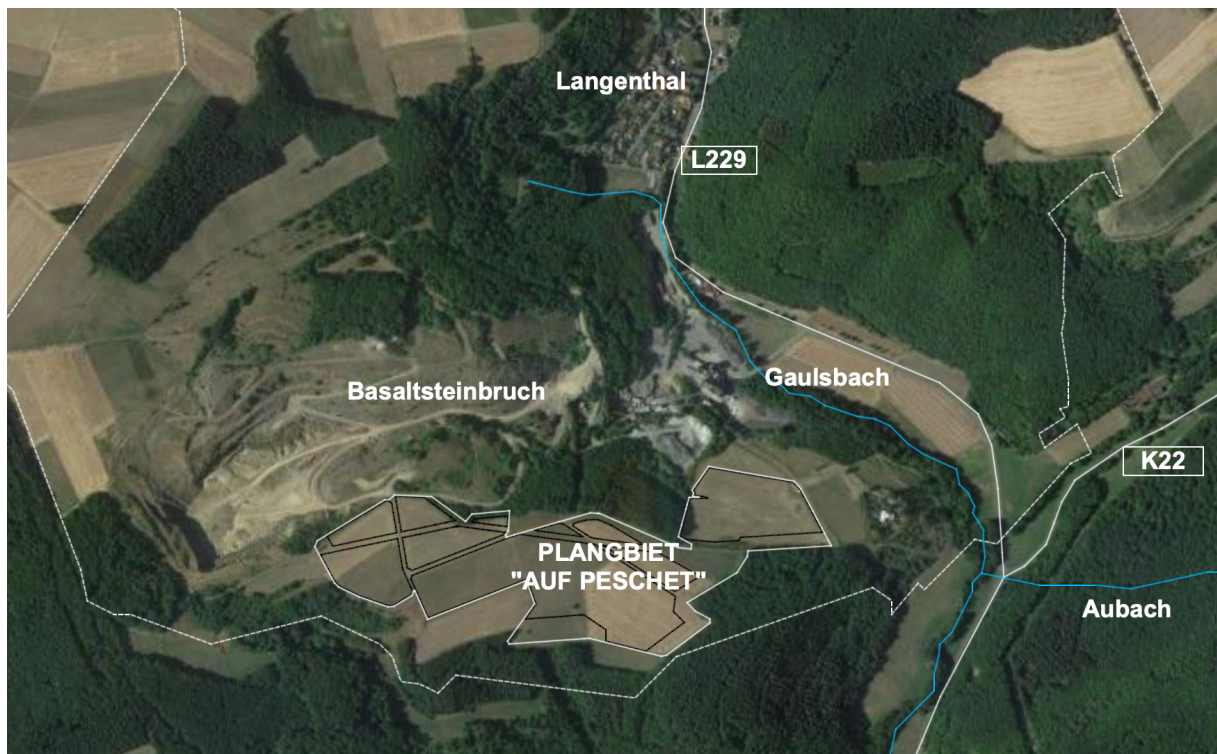


Abb. 1 – Lage Plangebiet im Luftbild _ Quelle: S. Huizinga, Dipl. Ing. (FH) auf Grundlage von googlemaps.de

Das im Naturpark Soonwald-Nahe gelegene Plangebiet, in der Flur „Solarpark - Auf Peschet“, befindet sich innerhalb der Ortsgemeinde Langenthal im Landkreis Bad Kreuznach. Südlich der Ortslage „Langenthal“ und nördlich der Ortsgemeinde Monzingen gelegen, erstreckt sich das derzeit überwiegend landwirtschaftliche genutzte Gebiet auf insgesamt ca. 14 ha. Infrastrukturell orientiert sich Langenthal in Richtung Bad Sobernheim und Bad Kreuznach.

Das Plangebiet grenzt im Norden an ein Basaltsteinbruch mit einer hohen Vorbelastung hinsichtlich Lärm, Staub und Reliefüberformung. Im Süden grenzt die projektierte Fläche an größere, zusammenhängende Waldflächen.

Das Vorhaben soll auf einer derzeit als Ackerland und Grünland genutzten Fläche umgesetzt werden. Es bestehen keine baulichen Strukturen.

Das im Vorentwurf des Bebauungsplans abgebildete abgeholzte Waldstück, welches im RROP teilweise als „Sonstige Waldflächen“ festgelegt ist, wurde aufgrund der Stellungnahme der Unteren Landesplanungsbehörde aus der Planung herausgenommen. Die Fläche soll standortgerecht neu aufgeforstet werden. Siehe dazu auch Anlage 02 Umweltbericht.

Das Plangebiet liegt westlich der Naheweinberstraße (L229), die entlang des Gaulsbachs verläuft und ist derzeit über Feldwirtschaftswege erschlossen. Ein Wirtschaftsweg durchquert den Geltungsbereich mittig von Westen nach Osten.

Seitenarme des Gaulsbachs fließen südlich des projektierten Gebietes, westlich davon verläuft der Ettersbach.

Besonderes Merkmal des Planungsgebietes sind der Strahlungsreichtum aufgrund der Südhanglage, sowie die Weitsicht über das Nahetal.

Innerhalb des Geltungsbereiches besteht mehrheitlich eine süd-südöstliche Exposition, sowie im nördlichen Teil eine nord-nordöstliche. Die Hangneigung und Exposition der projektierten Fläche sind somit überwiegend geeignet für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Das Plangebiet wird über eine unterirdische Leitung an ein bereits bestehendes Umspannwerk angeschlossen.

Die im Außenbereich gem. § 35 BauGB liegenden Plangebiete teilen sich in folgende Flurstücke in der Gemarkung Langenthal auf:

Flur: 3

Flurstücke: 65/1, 65/2, 66, 67, 68, 69, 71, 80, 81, 82; 83, 84, 85, 88, 89, 90, 91, 92, 129 tlw., 142 tlw., 145, 147, 148 tlw., 150 tlw.



Abb. 3 – Flurstücke im Plangebiet _ Quelle: S. Huizinga, Dipl. Ing. (FH)

Die Plangebiete befinden sich überwiegend in Privateigentum, teilweise in Gemeindeeigentum. Der überwiegende Teil der Grundstückseigentümer hat die Anhand Gabe der Grundstücke bereits vertraglich zugesichert.

2.2. BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN PHOTOVOLTAIK-ANLAGE

Konkretes bauliches Vorhaben innerhalb des Plangebietes ist eine Photovoltaikanlage. Mit dieser PV-Anlage wird durch den Prozess der Photovoltaik aus Sonnenenergie Strom erzeugt, der in das öffentliche Netz eingespeist wird. Die Vergütung für die Netzeinspeisung von regenerativem Strom aus Sonnenenergie ist im EEG geregelt.

Die für die Erzeugung von Solarenergie erforderlichen Photovoltaikmodule werden auf in Reihen angeordnete Modulträger befestigt. Die Solarmodule werden nach Süden ausgerichtet. Es ist beabsichtigt, die Modultische mittels Metallstreben im Boden zu verankern, ohne dass Fundamente zum Tragen kommen. Die Teilflächen werden aus Gründen des Diebstahlschutzes mit Zaunanlagen umschlossen und gesichert. Die Photovoltaikmodule werden unterirdisch durch Mittelspannungskabel an ein bestehendes Umspannwerk angeschlossen.

Die voraussichtliche Gesamtkapazität des Plangebietes wird eine Kapazität von 14 MW erreichen. Damit könnten ca. 3.200 Haushalte in der Region mit Strom versorgt werden.

2.3. BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

2.3.1.ERSCHLIESSUNG

Die erforderliche infrastrukturelle Erschließung wird, soweit sie nicht bereits vorhanden ist, im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans im Rahmen des städtebaulichen Vertrages errichtet, finanziert und im Anschluss der Gemeinde Langenthal mit allen Rechten und Pflichten übereignet.

VERKEHRSERSCHLIESSUNG

Das Plangebiet kann über das vorhandene Straßen- und Wirtschaftswegenetz erschlossen werden. Eine Neuanlegung von öffentlichen Wegen für die Erschließung ist nicht notwendig.

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über einen ausgebauten Wirtschaftsweg, der teilweise über das Gelände des Betriebsgeländes der "Basalt-Actien-Gesellschaft (AML - Asphaltmischwerk Langenthal)" führt.

Während des späteren Betriebs beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlage. Die innere Erschließung erfolgt über auf natürliche Weise angelegte Wege zwischen den Modulreihen, bzw. wenn erforderlich, als unbefestigter Weg als wassergebundene Wegedecke.

STROMVERSORGUNG

Der generelle Versorgungsträger ist die Westnetz GmbH. Die Photovoltaikmodule werden unterirdisch durch Mittelspannungskabel an ein bestehendes Umspannwerk angeschlossen. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Beteiligung, Abstimmung und Zustimmung der Westnetz GmbH.

WASSERVERSORGUNG

Eine Ver- und Entsorgung (Schmutzwasser, Trinkwasser) ist nicht vorgesehen und für Photovoltaikanlagen nicht erforderlich. Inwieweit Maßnahmen zum Brandschutz (Löschwasser) notwendig sind, wird im Genehmigungsverfahren mit den zuständigen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt.

ABWASSERENTSORGUNG

Schmutzwasser fällt durch die vorgesehene bauliche Nutzung des Baugebietes nicht an. Niederschlagswässer werden durch die vorgesehene bauliche Nutzung des Baugebietes nicht konzentriert gesammelt, sondern können ungehindert am Niederschlagsort natürlich versickern. Durch das Aufständern der PV-Modulreihen wird eine Versiegelung des Untergrunds vermieden. Die bestehende Durchgrünung unterstützt die breitflächige, dezentrale Versickerung.

Eine detailliertere Beschreibung der Anlage kann dem Kapitel 5.2.2 ‚Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben‘ aus dem Umweltbericht (Anlage 02) entnommen werden.

SONSTIGE LEITUNGEN

Mittig durch das Plangebiet von West nach Ost liegt eine unterirdische Leitung, deren tatsächlicher Verlauf von der im Plan abweichen kann. Hierbei handelt es sich um eine Produktenfernleitung der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (fbg mbH). Ein 10,00m breiter Schutzstreifen wird berücksichtigt. Die Leitung wird durch die Photovoltaikanlage nicht tangiert. Auf dem Schutzstreifen wird eine Blühwiese angelegt. Ein jederzeitiger Zugang für Wartung und Instandsetzung ist gewährleistet. Bis zu einer Entfernung von 20,00m der Fernleitung werden keine Rammarbeiten durchgeführt und die Solartische in diesem Bereich mittels oberflächiger Fertigteilbetonfundamenten aufgestellt. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Beteiligung, Abstimmung und Zustimmung der fbg mbH.

2.3.2. TIERE UND PFLANZEN

TIERE

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass keine Populationen von planungsrelevanten Tierarten innerhalb des Eingriffsraums betroffen sind. Der Umweltbericht empfiehlt jedoch übergeordnete naturschutzfachliche Maßnahmen. Diese sind in den textlichen Festsetzungen und den Hinweisen zu den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan festgehalten.

In Verbindung mit den getroffenen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass gegen das Schädigungsverbot – ökologische Funktion von potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt, das Störungsverbot – keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von lokalen Populationen nicht verstoßen wird.

Ebenso kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Bebauungsplan ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben kann aus Sicht des Artenschutzfachbeitrags daher realisiert werden.

Detaillierte Informationen sind dem Artenschutzfachbeitrag nach BNatSchG des Umweltberichts (Anlage 02) zu entnehmen.

PFLANZEN

Innerhalb des Planungsraumes wurden keine Pflanzenbestände ermittelt, die für eine artenschutzrechtliche Prüfung in Rheinland-Pfalz zu berücksichtigen sind.

Im Planungsraum ist keine der nach der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten (Bärlappe, Blütenpflanze, Farne, Moose) nachgewiesen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Artengruppe der Pflanzen ausgeschlossen werden können.

„Rote Liste“ - Arten konnten im Eingriffsraum zum Kartierzeitpunkt nicht festgestellt werden. Auch die LANIS-Abfrage ergab keine Hinweise darauf.

Detaillierte Informationen sind dem Artenschutzfachbeitrag nach BNatSchG des Umweltberichts (Anlage 02) zu entnehmen.

BIOTOPE

Im Rahmen der Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Kartierung vom 21.03.2023) befinden sich im Osten des Planungsraum folgende geschützte Biotope:

y-Biotop - Nass- und Feuchtweide

z-Biotop - Magerwiese

Die Biotope werden nicht überbaut. Die Baugrenze hält einen Abstand von 2,00 m zur Biotopaußengrenze ein.

Weitere Informationen sind dem aktuellen Umweltbericht (Anlage 02) zu entnehmen.

Siehe auch Punkt 3.5 dieses Berichtes.

2.3.3.FLÄCHEN, BODEN UND RELIEF

Innerhalb des Geltungsbereiches wird die Bodenfunktion überwiegend als gering eingestuft. Vereinzelt Flächen weisen eine sehr geringe oder mittlere Bodenfunktion auf.

Die Hangneigung beträgt überwiegend unter 20%. Eine Ausnahme besteht im nordöstlichen Teil des Plangebietes. Hier liegt die Hangneigung bei 20 bis 40%, in kleinem Anteil bis zu 50%.

Es liegen Böden als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte im Planungsgebiet vor, die der Kategorie „naturnahe Böden“ entsprechen. Da keine großflächigen Versiegelungen, Terrassierungen oder Abschiebungen etc. stattfinden, sind Beeinträchtigungen der "naturnahen Böden" auszuschließen.

Über kennzeichnungspflichtige Boden-Altlasten im Geltungsbereich liegen derzeit keine Informationen vor. Im Laufe des Verfahrens gewonnene Informationen werden ergänzt.

2.3.4.WASSER

Es liegt kein Oberflächengewässer als Fließgewässer innerhalb des Geltungsbereiches. Der Gaulsbach als Gewässer III. Ordnung verläuft ca. 200 m entfernt in der östlichen Tallage. Potenzielle Überflutungsbereiche des Gaulsbach tangieren den Planungsraum nicht.

Im Rahmen der Hochwasservorsorge des Landes Rheinland-Pfalz ist der Planungsraum ohne Gefährdung durch Sturzfluten nach Starkregen eingestuft.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Bereich mit hoher oder sehr hoher Abflusskonzentration durch Sturzfluten nach Starkregen.

2.3.5.LUFT UND KLIMA

Regionalklimatisch betrachtet befindet sich das Plangebiet nicht innerhalb eines klimatischen Wirkraums hinsichtlich einer thermischen Belastung in den Sommermonaten.

Lokalklimatisch betrachtet handelt es sich bei den Acker- und Grünlandflächen um ein Kaltluftentstehungsgebiet mit geringer siedlungsklimatischer Wirkung. Relevante Frischluftproduzenten in Form von größeren, zusammenhängenden Waldflächen finden sich südlich des Plangebiets.

2.3.6.BIOLOGISCHE VIELFALT

Das Plangebiet tangiert nicht Flächen des landesweiten Biotopverbundes, zu denen das FFH-Gebiet zählt. Ebenfalls zeigt die Datenauswertung keine besondere biologische Vielfalt, Standortverhältnissen oder Tierarten. Die örtliche Kartierung weist zudem überwiegend Biotoptypen mit einer mittleren Wertigkeit nach, was eine im Arteninventar höhere biologische Vielfalt weitgehend ausschließt.

2.3.7.DENKMALSCHUTZ

Erdgeschichtlich bzw. historisch bedeutsame Kulturgüter finden sich nicht im Plangebiet. Auch sonstige Sachgüter sind nicht bekannt. Naturdenkmäler gem. §28 BNatSchG sind nicht vorhanden. Im Laufe des Verfahrens gewonnene Informationen werden ergänzt.

2.3.8.KAMPFMITTELVERDACHTSFLÄCHEN

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen derzeit keine Informationen bzgl. Kampfmittelverdacht vor. Im Laufe des Verfahrens gewonnene Informationen werden ergänzt.

3. PLANERISCHE VORGABEN UND RAHMENBEDINGUNGEN

3.1. LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM LEP IV (2008)

Das Landesentwicklungsprogramm legt u.a. die landesweit bedeutsamen Bereiche fest.

In der Gemarkung Langenthal bestehen eine **Kernzone Biotopverbund** sowie ein **landesweit bedeutsamer Bereich für die Rohstoffsicherung**. Letzterer erstreckt sich über das Gebiet des ansässigen Steinbruchs. Die Überlagerung der Flächenschraffur mit dem Plangebiet ist nach Angaben des beiliegenden Umweltberichts (Anlage 02) nur technisch bedingt. Bei genauerer Betrachtung wird ersichtlich, dass die angedachten Flächen für die PV-FFA lediglich an die Flächen des Steinbruchs angrenzen.

Es ist nicht davon auszugehen, dass an dieser Stelle ein Konflikt entsteht, zumal die Darstellungen im RROP keine Überschneidung beinhalten.

Andere landesweit bedeutsame Bereiche (zum Beispiel für die Landwirtschaft oder die Windenergie) finden sich nur außerhalb der Gemarkung.

Demnach ergeben sich auf Ebene des Landesentwicklungsprogramms für den Planungsraum keine Konflikte.

Vielmehr unterstützt das Land Rheinland-Pfalz mit der Teilfortschreibung des LEP IV die Umsetzung der Energiewende und die gesteckten Ziele der Klimapolitik:

Auszug aus dem Grundsatz G 166

„Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.“

Das Vorhaben soll auf einer derzeit als Ackerland und Grünland genutzten Fläche umgesetzt werden.

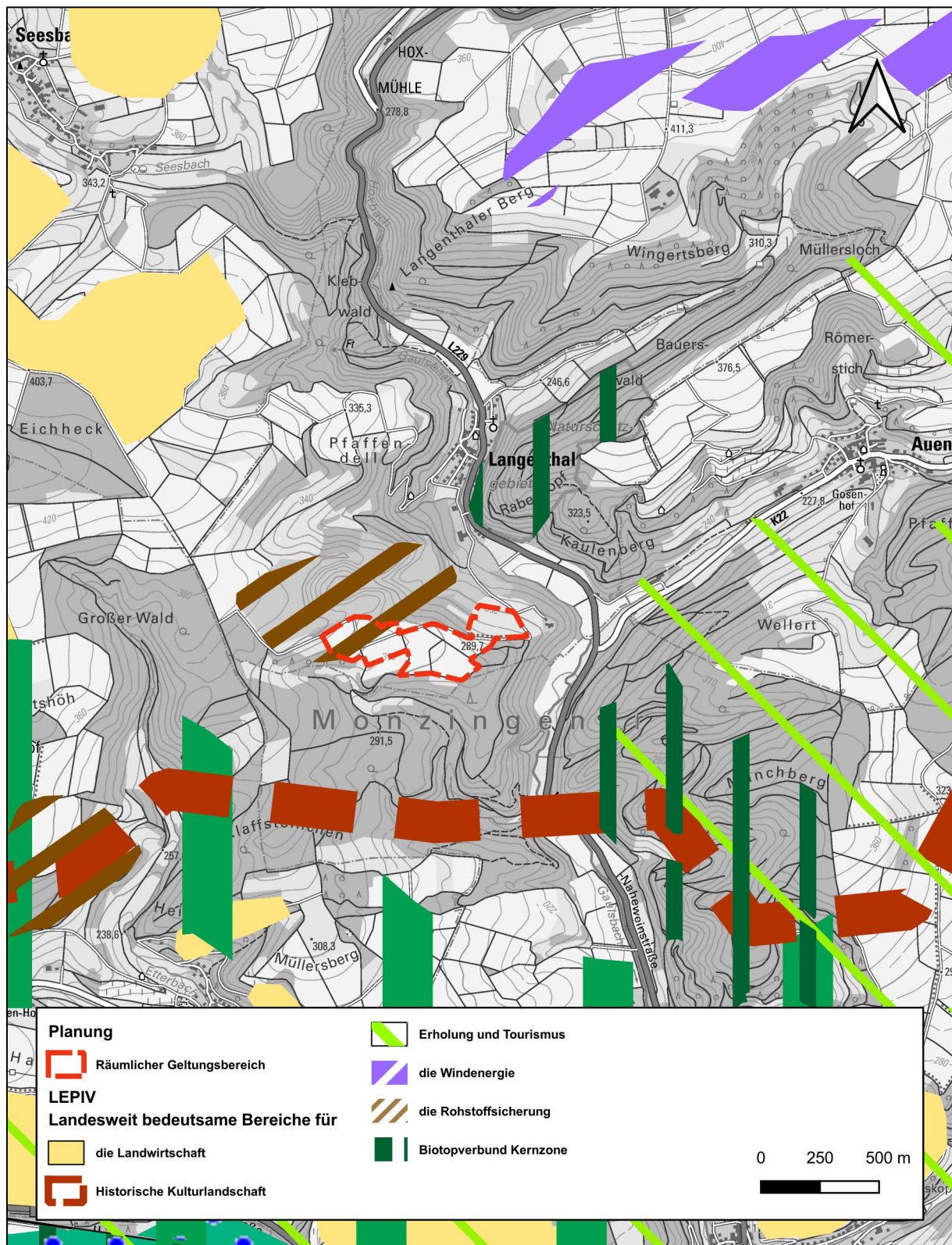


Abb. 4 – Landesweit bedeutsame Bereiche entsprechend LEP IV mit Geltungsbereich _ Quelle: Umweltbericht Helko Peters_Bebauungsplan Freiflächen-Photovoltaikanlagen „Solarpark - Auf Peschet“

3.2. REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN RROP (2014)

Als übergeordnete Planung ist der Regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe zu sehen. In seiner aktuellen Fassung wird die Vorhabenfläche überwiegend als „**Sonstige Freifläche**“ ausgewiesen. Das im Vorentwurf des Bebauungsplans abgebildete abgeholzte Waldstück, welches im RROP teilweise als „Sonstige Waldflächen“ festgelegt ist, wurde aufgrund der Stellungnahme der Unteren Landesplanungsbehörde aus der Planung herausgenommen. Die Fläche soll standortgerecht neu aufgeforstet werden. Siehe dazu auch Anlage 02 Umweltbericht.

Andere raumbedeutsamen Funktionen werden innerhalb des Plangebietes nicht berührt.

Die Freiraumstruktur des RROP 2014 für die Gemarkung Langenthal weist neben der genannten Fläche innerhalb des Plangebietes **außerhalb des Geltungsbereiches** weitere Vorbehalts- und auch Vorranggebiete auf.

Vorbehaltsgebiete in der Gemarkung Langenthal sind neben weiteren Vorbehaltsgebieten für Wald und Forstwirtschaft auch solche für Freizeit, Erholung und Landschaftsbild. Außerdem bestehen Siedlungsflächen für Wohnen, Industrie und Gewerbe.

Der Umweltbericht (Anlage 02) fasst wie folgt zusammen:

Unter Anwendung der gesetzlichen Ausschlusskriterien wird ersichtlich, dass das aktuell anvisierte Plangebiet die einzige, größere und sinnvoll zusammenhängende Fläche in der Gemarkung für die Realisierung eines Vorhabens zur Errichtung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage ist.

Zwar befinden sich innerhalb des anvisierten Plangebietes überwiegend Flächen mit einer für die Gemarkung Langenthal überdurchschnittlichen Ackerzahl, es handelt sich jedoch mit Blick auf die gesetzlich auszuschließenden Flächen um die einzige größere und zusammenhängende Fläche, die für ein solches Vorhaben in Frage kommt.

Der Umweltbericht zeigt keine weitere Alternativprüfung an, da innerhalb der Gemeinde/Gemarkung bereits von vornherein deutlich wird, dass mögliche Alternativen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gar nicht umgesetzt werden können.

Innerhalb des Geltungsbereiches liegen separierte, kleinteilige Flächen des Biotopkomplexes „Münchberg, Kronenberg und Gaulsbachtal nördlich Monzigen“, deren Überplanung in Relation zur gesamten Größe des Komplexes keine signifikante Beeinträchtigung darstellt. Siehe auch Punkt 3.5 dieses Berichtes.

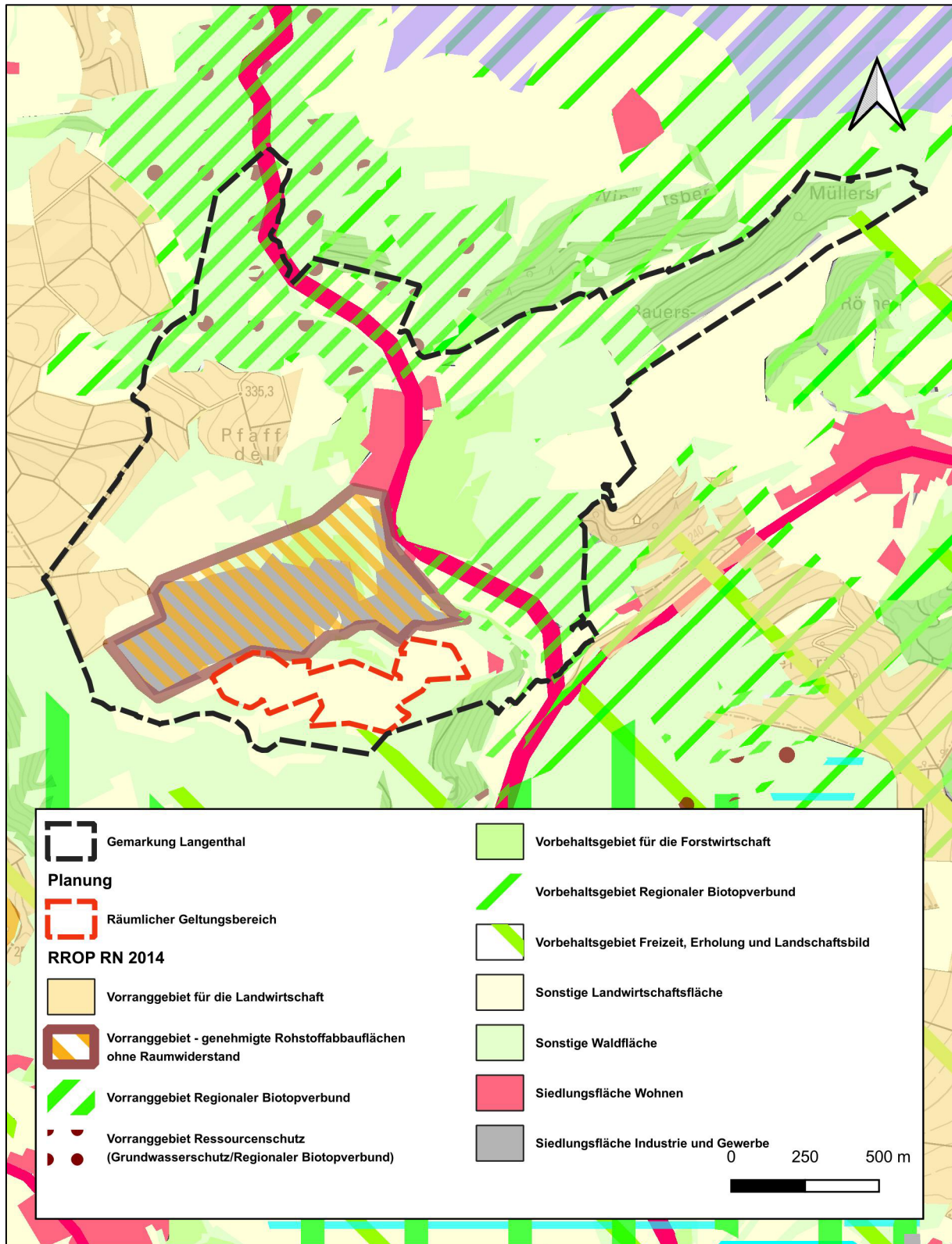


Abb. 5 – Darstellung des Plangebiets RROP Rheinhausen-Nahe _ Quelle: Umweltbericht Helko Peters_Bebauungsplan Freiflächen-Photovoltaikanlagen „Solarpark - Auf Peschet“

3.3. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (FNP)

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan für die Gemarkung Langenthal ist der „Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim“. Der FNP befindet sich derzeit in Überarbeitung und wird im Parallelverfahren angepasst.

Im Plangebiet kommen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vor. Diese Flächen sind im Rahmen der Flächennutzungsplanung als potenzielle Kompensationsflächen aufgenommen worden. Sie stehen der Vorhabenplanung nicht entgegen.

Durch das Plangebiet verläuft eine unterirdische Versorgungsleitung, die im Bebauungsplan berücksichtigt ist. Diese Leitung wird durch die Photovoltaikanlage nicht tangiert.

Der vorliegende Bebauungsplan dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Daher wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans auch eine Teiländerung des FNP in diesem Bereich betrieben, so dass das Plangebiet zukünftig als „Sonderbaufläche - Photovoltaik“ dargestellt wird.

3.4. SCHUTZGEBIETE UND SCHUTZSTATUS

Laut Umweltbericht (Anlage 02) ist davon auszugehen, dass internationale und nationale Schutzgebiete dem Vorhaben nicht entgegenstehen, indem ihre Schutzziele und Schutzzwecke in erheblicher Weise beeinträchtigt würden.

3.4.1. INTERNATIONALE SCHUTZGEBIETE

Die Grenze des FFH-Gebietes "Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach" liegt ca. 300 m vom Planungsgebiet entfernt. Aufgrund der Entfernung sowie der räumlichen Trennung zu dem genannten und dem nächstliegenden IUCN-IV-Gebiet und der damit nicht betroffenen, weil lokal wirkenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele, ist davon auszugehen, dass es durch die Bebauungsplanung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommt.

3.4.2. NATIONALE SCHUTZGEBIETE

NATURSCHUTZGEBIETE (§ 23 BNatSchG)

Das Naturschutzgebiet „Rabenkopf“ liegt etwa 300 m vom Planungsgebiet entfernt. Weitere nach §23 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebiete finden sich in der Umgebung nicht.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§26 BNatSchG)

Der Planungsraum liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Das Landschaftsschutzgebiet „Hoxbach – Ellerbach und Gräfenbachtal“ (LSG-7133-010) befindet sich etwa 300 m vom Planungsraum entfernt.

NATURPARKS (§ 27 BNatSchG)

Der Planungsraum sowie die gesamte Gemarkung Langenthal liegen im Naturpark Soonwald-Nahe, jedoch nicht in einer Kernzone.
Gemäß §6 Abs. 1 der Rechtsverordnung bedarf das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art im Naturpark der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.

NATURDENKMÄLER (§ 28 BNatSchG)

Innerhalb des Planungsraumes liegen keine Naturdenkmäler. Siehe auch Punkt 2.3.8 Denkmalschutz dieses Berichts.

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE (§ 29 BNatSchG)

Innerhalb des Planungsraumes liegen keine geschützten Landschaftsbestandteile.

3.5. BIOTOPKATASTER

BIOTOPKOMPLEXE (BK)

Innerhalb des Plangebietes, direkt angrenzend, bzw. im weiteren Untersuchungsraum liegen folgende Flächen des Biotopkatasters (BK):

- BK „Münchberg, Kronenberg und Gaulsbachtal nördlich Monzigen“.

Bei den kleinteiligen Flächen des Biotopkomplexes, die sich innerhalb des Plangebietes befinden, handelt es sich zudem um einen sehr geringen Anteil in Relation zur gesamten Größe des Komplexes. Von 155 ha Gesamtflächengröße sind nur 0,6 ha oder 0,4% betroffen. Eine signifikante Beeinträchtigung der Schutzziele zum Biotopkomplex wird daher nicht gesehen, zumal die Flächen dauerhaft erhalten werden und von einer Überdeckung mit Solarmodulen ausgeschlossen sind.

BIOTOPTYPEN (BT)

Die im Plangebiet bestehenden Flächen der Biotoptypen (BT) sind hier deckungsgleich mit den oben genannten Flächen des Biotopkomplexes.

Es handelt sich um Biotoptypen mit der Bezeichnung „Wiesen südlich Rabenkopf“.

BIOTOPTYPEN (des §30 BNatSchG und §15 LNatSchG)

Im Rahmen der Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Kartierung vom 21.03.2023) befinden sich im Osten des Planungsraum folgende geschützte Biotope:

y-Biotop - Nass- und Feuchtweide

z-Biotop - Magerwiese

Die Biotope werden dauerhaft erhalten und nicht überbaut. Die Baugrenze hält einen Abstand von 2,00 m zur Biotopaußengrenze ein.

Weitere Informationen sind dem aktuellen Umweltbericht (Anlage 02) zu entnehmen.

Es ist davon auszugehen, dass die Flächen des Biotopkatasters dem Vorhaben nicht entgegenstehen, indem ihre Schutzziele und Schutzzwecke in erheblicher Weise beeinträchtigt werden, zumal die Flächen dauerhaft erhalten werden und von einer Überdeckung mit Solarmodulen ausgeschlossen sind.

3.6. FAZIT

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes und dem damit einhergehenden Baurecht für Freiflächen-Photovoltaikanlagen unterstützt die Ortsgemeinde das zentrale Ziel der deutschen Klimaschutzpolitik die Minderung von Treibhausgasemissionen.

Unter Anwendung der gesetzlichen Ausschlusskriterien, insbesondere hinsichtlich der Vorbehalts- und Vorranggebiete wird ersichtlich, dass das aktuell avisierte Plangebiet für die Gemarkung Langenthal die einzige, größere und sinnvolle zusammenhängenden Fläche für eine Freiflächen-Photovoltaikanlagen darstellt.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Prüfung in Kombination mit den in den textlichen Festsetzungen festgelegten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Bedenken entgegenstehen.

Nationale und internationale Schutzgebiete werden in ihren Schutzziele nicht beeinträchtigt. Ebenso geht der Umweltbericht davon aus, dass dem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Restriktionen durch Darstellungen des Flächennutzungsplanes liegen nicht vor.

Das Vorhaben kann aus Sicht des Umweltberichts daher realisiert werden.

Solarparks können, sofern sie nach biodiversitätsfördernden Kriterien errichtet werden, eine Doppelfunktion erfüllen - nämlich grünen Strom produzieren und somit Treibhausgas- und sonstige Schadstoffemissionen vermeiden sowie dauerhaft neue Lebensräume schaffen. Durch die Erzeugung regenerativer Energie und durch die i.d.R. extensive Nutzung der verbleibenden Flächen ergeben sich Aufwertungspotenziale, die verbindlich anzurechnen sind.